

# Versicherung für Ehrenamtler vom Freistaat

## Antworten

### Warum braucht man im Ehrenamt einen Versicherungsschutz?

Ehrenamtliche gehen - ebenso wie Hauptamtliche - bei ihrer Arbeit Risiken ein. Sie können beispielsweise einen Unfall erleiden, der zur Invalidität führt, oder Schäden verursachen, für deren Ausgleich sie aufkommen müssen.

Während der beruflichen Tätigkeit besteht entsprechende Absicherung über die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung.

Für außerberufliche Tätigkeiten besteht derartige Versicherungsschutz zumeist nicht.

Deshalb empfiehlt sich für jede Privatperson eine eigene Privathaftpflicht- und Unfallversicherung. Diese decken das gesamte private Risiko zu jeder Zeit ab - im Haushalt, im Urlaub, beim Grillen, etc. aber auch bei der ehrenamtlichen Betätigung.

Da nicht alle Privatpersonen entsprechende Vorsorge getroffen haben, hat der Freistaat Bayern zur Absicherung der für das Gemeinwohl ehrenamtlich tätigen Personen für alle Nichtversicherten bzw. nicht ausreichend Versicherten **ab 01.04.2007** entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Ehrenamtliche abgeschlossen.

Diese Versicherungen sollen aber nur als Auffanglösungen dienen.

### Wer ist Ehrenamtlicher im Sinne der Versicherungen?

Ehrenamtlich im Sinne der abgeschlossenen Versicherungen des Freistaates Bayern ist das im Auftrage einer Vereinigung freiwillige, unentgeltliche Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich. Es wird zunehmend auch als "Freiwilligenarbeit" oder "bürgerschaftliches Engagement" bezeichnet. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln.

Von den Versicherungen nicht erfasst sind

- Gefälligkeitshandlungen (z. B. Einkaufen für die kranke Nachbarin)
- familiäre Hilfe (z. B. Pflege eines Familienangehörigen)
- Arbeitnehmer, Praktikanten, Aushilfen
- Vereine, Institutionen
- Betreute, Teilnehmer an Veranstaltungen

Nicht versichert sind:

- Drittschäden durch Kfz und Eigenschäden am Kfz
- Schäden vor dem 01.04.2007 (Vertragsbeginn)

### Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Unfallversicherung des Freistaates geschützt?

Ehrenamtlich Tätige, die sich in Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit in Bayern ausgeübt wird oder von Bayern ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen. Dies gilt auch für die direkten Wege von und zu den Einsätzen.

Der Versicherungsschutz des Freistaates tritt dann ein, wenn der Ehrenamtliche nicht über die gesetzliche Unfallversicherung, eine private Unfallversicherung des Trägers oder eine eigene private Unfallversicherung geschützt ist.

### Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Freistaates geschützt?

Ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann haftpflichtversichert, wenn ihre Tätigkeit in Bayern ausgeübt wird oder von Bayern ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen.

Rechtlich unselbständige Vereinigungen sind Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, meist in Form von freien Initiativen oder nicht eingetragenen Vereinen.

Der Versicherungsschutz des Freistaates tritt dann ein, wenn Sie nicht über eine Haftpflichtversicherung der

Vereinigung oder eine eigene private Haftpflichtversicherung geschützt sind.

### **Bin ich auch versichert, wenn ich eine Aufwandsentschädigung erhalte?**

Eine Aufwandsentschädigung beeinflusst den Versicherungsschutz nicht.

### **In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Freistaates unfallversichert?**

Es gelten folgende versicherte Leistungen:

- 175.000 Euro max. bei 100% Invalidität,
- sonst je nach Grad der Beeinträchtigung (Grundsumme 50.000 Euro),
- 10.000 Euro für den Todesfall / oder Bestattungskosten,

und subsidiär (d. h. andere Versicherungen, z. B. Krankenversicherung, müssen vorher in Anspruch genommen werden)

- 2.000 Euro für Heilkosten,
- 1.000 Euro für Bergungskosten.

### **In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Freistaates haftpflichtversichert?**

Versichert ist das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen in folgendem Umfang:

- 2.000.000 Euro wegen Personenschäden je Ereignis,
- 2.000.000 Euro wegen Sachschäden je Ereignis,
- 100.000 Euro für Vermögensschäden
- Bis zu 500 Euro für eigene Sachschäden, ausgenommen Bagatellschäden bis 20 Euro (seit 1. Januar 2010)

### **Kostet es mich etwas, wenn ich im Rahmen der Landesversicherungen geschützt sein möchte?**

Die Kosten der Versicherungen werden vom Land übernommen. Ehrenamtliche selbst müssen keine Prämien zahlen.

### **Wo muss ich mich anmelden, um den Versicherungsschutz zu erhalten?**

Eine Registrierung/Anmeldung von Ehrenamtlichen erfolgt nicht. Es reicht die Meldung des Schadens mit der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

### **Was ist im Schadenfall zu tun?**

Der Schadenfall ist schriftlich zu melden. Entsprechende Meldeformulare werden von der Versicherungskammer gerne an den Ehrenamtlichen gesandt.

## **Haftpflichtversicherung**

### **Warum brauchen eingetragene Vereine/selbständige Vereinigungen trotzdem eine eigene Haftpflichtversicherung?**

Der Freistaat will mit der Sammelversicherung rechtlich unselbständige Initiativen und Vereinigungen absichern. Er geht davon aus, dass eingetragene Vereinigungen eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Im Falle eines von einem Ehrenamtlichen verursachten Schadens kann sich die geschädigte Person aussuchen, ob sie den ehrenamtlich Tätigen selbst oder die Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig wurde, in Anspruch nimmt.

Wird der Ehrenamtliche im Auftrag einer Vereinigung tätig, ist diese für das Handeln des Ehrenamtlichen verantwortlich. Sie hat daher in der Regel den Schaden alleine zu tragen. Hier hilft auch der Vertrag des Freistaates Bayern nicht weiter, da dieser nur das persönliche Risiko des Ehrenamtlichen, nicht aber das Risiko

der Vereinigung absichert.

Haftpflichtversicherungen für solche Vereinigungen, unabhängig ob rechtlich selbständig oder unselbständig, sind auf dem Versicherungsmarkt erhältlich und schützen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher eines eingetragenen Vereins bzw. anderer rechtlich selbständiger Vereinigungen haftpflichtversichert?**

Rechtlich selbständigen Vereinigungen, also beispielsweise e.V.s, haben i. d. R. eine eigene Vereinshaftpflichtversicherung.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Einrichtungsträger/Vereinigung, um Details zu erfahren.

Sofern kein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz über die Vereinigung besteht, greift die Sammelhaftpflichtversicherung für Ehrenamtliche des Freistaates Bayern.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher eines kommunalen Trägers/ einer Einrichtung des Freistaates haftpflichtversichert?**

Bitte erkundigen Sie sich bei der entsprechenden Institution nach Details. In der Regel haben diese ausreichenden Versicherungsschutz vereinbart.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher im kirchlichen Bereich haftpflichtversichert?**

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pfarrei/Einrichtung nach Details. In der Regel haben diese ausreichenden Versicherungsschutz vereinbart.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher im Bereich des Sports haftpflichtversichert?**

Wenn Ihr Verein Mitglied des Landessportverbandes ist, so sind Sie im Rahmen einer speziell für Ihre Belange entwickelten Sportversicherung gegen Unfall- und Haftungsrisiken geschützt und benötigen die Versicherungen des Freistaates nicht.

Details erfahren Sie beim

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Haus des Sports

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Tel.: 089 15702-0

Fax: 089 15702-299.

[www.blsv.de](http://www.blsv.de)

### **Bin ich über den Freistaat haftpflichtversichert, wenn ich auch eine private Haftpflichtversicherung habe?**

Grundsatz ja. Allerdings besteht nur subsidiärer Versicherungsschutz, d. h. Ihre private Haftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig. Geben Sie daher bitte zuerst Ihrer privaten Haftpflichtversicherung den Schaden bekannt und schicken Sie uns hiervon eine Kopie. Erst wenn Ihre private Haftpflichtversicherung eine Leistung verweigert oder deren Leistung zum Ausgleich des Schadens nicht ausreicht, erfolgt eine Prüfung im Rahmen des Sammelvertrages des Freistaates.

## **Unfallversicherung**

### **Braucht eine selbständige Vereinigung überhaupt noch eine private Unfallversicherung für Ehrenamtliche?**

Die private Unfallversicherung ist weiterhin erforderlich. Zum einen kommt der Sammelvertrag nicht zum Tragen, wenn für den Ehrenamtlichen von Seiten der Vereinigung bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Zum anderen ist eine private Unfallversicherung weiterhin sinnvoll, um Anreize und eine zusätzliche Absicherung für die ehrenamtlich Tätigen zu bieten.

In vielen Fällen tritt für Ehrenamtliche der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ein. Die von den gesetzlichen

Unfallversicherungsträgern erbrachten Leistungen übersteigen oftmals die Leistungen des Sammelversicherungsvertrages des Freistaates. Da die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Sammelvertrag des Freistaates anzurechnen sind, sind aus dem Sammelversicherungsvertrag unter Umständen keine weiteren Leistungen zu erwarten.

Eine private, von der Vereinigung abgeschlossene, Unfallversicherung leistet dagegen unabhängig von anderen Versicherungen, d. h. die dort vereinbarten Versicherungssummen werden **zusätzlich** ausbezahlt.

Natürlich kann auch eine private Unfallversicherung Unfälle nicht verhindern. Eine zusätzliche private Unfallversicherung kann aber zumindest die finanziellen Folgen abmildern.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher eines eingetragenen Vereins unfallversichert?**

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, Ihr Verein keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat und Sie auch selbst keine Unfallversicherung haben, sind Sie über die Unfallversicherung des Freistaates geschützt.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher im Bereich Soziales / Gesundheit unfallversichert?**

Als ehrenamtlich Tätige im Bereich Soziales / Gesundheit (auch: kirchliche Wohlfahrtsverbände) fallen Sie regulär in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Sie sind also mit einiger Wahrscheinlichkeit kostenlos gesetzlich unfallversichert und benötigen die Versicherungen des Freistaates nicht. Fragen Sie Ihren Träger, ob er bei der BGW registriert ist oder beschaffen Sie sich als Mitglied einer freien Vereinigung Informationen bei [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) oder:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg  
Telefon 040 20207-0

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, Ihre Vereinigung keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat und Sie auch selbst keine Unfallversicherung haben, sind Sie über die Unfallversicherung des Freistaates geschützt.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher eines kommunalen Trägers / einer Einrichtung des Freistaates unfallversichert?**

Als ehrenamtlich Tätige eines kommunalen Trägers / einer Einrichtung des Freistaates fallen Sie regulär in die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern bzw. der Bayerischen Landesunfallkasse. Sie sind also mit einiger Wahrscheinlichkeit kostenlos gesetzlich unfallversichert.

Fragen Sie Ihren Träger, ob er entsprechend registriert ist oder wenden Sie sich direkt an:

Kommunale Unfallversicherung Bayern/  
Bayerische Landesunfallkasse  
Ungererstraße 71, 80805 München  
Telefon: 089 36093-119  
Telefax: 089 36093-379  
Internet: [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, Ihre Vereinigung keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat und Sie auch selbst keine Unfallversicherung haben, sind Sie über die Unfallversicherung des Freistaates geschützt.

### **Wo bin ich als Ehrenamtlicher im kirchlichen Bereich unfallversichert?**

Als ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kirchen gilt für Sie meist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz, vor allem dann, wenn Sie ein kirchliches Amt bekleiden.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Pfarrei/Einrichtung nach Details.

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, Ihre Kirche keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat und Sie auch selbst keine Unfallversicherung haben, sind Sie über die Unfallversicherung des Freistaates geschützt.

## **Wo bin ich als Ehrenamtlicher im Bereich Sport unfallversichert?**

Wenn Ihr Verein Mitglied des Landessportverbandes ist, so sind Sie im Rahmen einer speziell für Ihre Belange entwickelten Sportversicherung gegen Unfall- und Haftungsrisiken geschützt und benötigen die Versicherungen des Freistaates nicht. Details erfahren Sie beim

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.  
Haus des Sports  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: 089 15702-0  
Fax: 089 15702-299.  
[www.blsv.de](http://www.blsv.de)

## **Bin ich über den Freistaat unfallversichert, wenn ich auch eine private Unfallversicherung habe?**

Grundsätzlich ja.

Ihr privater Unfallversicherungsschutz ist vorrangig.

Leistungen aus Ihrer privaten Unfallversicherung werden auf die Leistungen aus dem Unfallvertrag des Freistaates angerechnet: Übersteigen die Leistungen Ihrer privaten Unfallversicherung die Leistungen aus der Unfallversicherung des Freistaates, werden keine Leistungen aus dem Unfallversicherungsvertrag des Freistaates erbracht.

Sind die in Ihrer privaten Unfallversicherung vereinbarten Versicherungssummen geringer als die der Unfallversicherung des Freistaates, wird aus der Unfallversicherung des Freistaates der Differenzbetrag erbracht.

## **Mögliche Zusatzversicherungen**

### **Wie bin ich versichert, wenn ich beim ehrenamtlichen Einsatz einen Unfall mit meinem privaten Kfz habe?**

Die Kraftfahrzeugversicherung stellt den Verursacher eines Verkehrsunfalls von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten frei.

Sind Sie unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, werden Ihre Ansprüche (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) von der Versicherung Ihres Unfallgegners erstattet.

Haben Sie dagegen selbst den Verkehrsunfall verursacht, tritt Ihre Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ein. Den Schaden an Ihrem eigenen Fahrzeug ersetzt in diesem Fall eine eventuell bestehende Vollkaskoversicherung.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung Ihres Fahrzeuges beantwortet sicher die für den Einsatz verantwortliche Organisation.

### **Wie sind mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall geschützt? Braucht man eine zusätzliche Insassenunfallversicherung?**

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall erleiden, kommt ebenfalls die Versicherung des Schadenverursachers auf.

### **Bin ich als Vermittlerin ehrenamtlicher „Omas und Opas“, die Kinder bei Abwesenheit der Eltern in deren Haushalt betreuen, über die Versicherungen des Landes geschützt?**

Ja. Trotzdem müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Betreuungspersonen auf ihre Arbeit vorbereitet und angemessen qualifiziert sind.

Empfehlenswert wäre, dass die Betreuungspersonen über eine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen.

### **Bin ich als Veranstalter eines Stadtteilstreffes / eines Ausflugs / eines Seminars über die Versicherungen des Freistaates geschützt?**

Ja, wenn Sie die Veranstaltung als Initiative ohne rechtliche Selbständigkeit organisieren. Wird die Veranstaltung von einem rechtlichen selbständigen Träger, also z.B. einem Verein, organisiert, empfehlen wir, dass der Verein seinen eigenen Versicherungsschutz überprüft und eventuell ergänzt.

### **Welche Versicherung ist zuständig, wenn eine von mir betreute Person einen Schaden verursacht?**

Im Regelfall ist die Person, die den Schaden verursacht, für den Ausgleich zuständig. Für einen Schaden, der von der betreuten Person verursacht wird, dürfte grundsätzlich deren Privathaftpflichtversicherung zuständig sein.

### **Wie bin ich versichert, wenn ich als ehrenamtlicher Berater Fehler mache, die zu Vermögensschäden der Beratenen führen?**

Für derartige Tätigkeiten benötigen Sie eine eigene Vermögensschadenversicherung. Die Versicherung des Freistaates deckt nur die Verletzung des Datenschutzes und Vermögensschäden ab, die nicht aus beratender Tätigkeit entstehen.

## **Informations-Hotline**

Falls Ihre Fragen noch nicht beantwortet werden konnten, steht Ihnen die Versicherungskammer Bayern gerne für weitere Rückfragen zu Verfügung.

**089 21603777**

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

## Zusätzliche Informationen

### audit berufundfamilie



Zertifikat zur Vereinbarkeit von Job und Familie

### Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement



Wir fangen Sie auf



[Bayerische Ehrenamtsversicherung](#)

### Bayerische Ehrenamtskarte



[ehrenamtskarte.bayern.de](http://ehrenamtskarte.bayern.de)

<http://www.stmas.bayern.de//ehrenamt/versicherung/faq.php#faq3>